



► Nr. VO/2024/13406-01
öffentlich

Lübeck, 25.10.2024

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Birte Fröhlich (E-Mail: birte.froehlich@luebeck.de Telefon: 122-3919)

Gründung Lübecker Klimafonds

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Lübecker Klimafonds auf Basis des als Anlage 2 beigefügten Konzeptes und der Förderrichtlinie (Anlage 3) im Bereich 3.390 aufzubauen.

2. Über die Aktivitäten des Klimafonds wird durch die Klimaleitstelle jährlich berichtet.

3. Als Anschubfinanzierung des Klimafonds werden für 2025 und 2026 jeweils 120.000€ für die Projektförderung zur Verfügung gestellt.

4. Für die Umsetzung des Klimafonds sind 1,5 Personalstellen zu schaffen (Teilzeit Stelle TVÖD 9c, Vollzeit Stelle TVÖD 11).

5. Es ist ein Beirat zu gründen, der aus 4 politischen Vertreter:innen, 2 Bürger:innen, 2 Wissenschaftler:innen, 2 Vertreter:innen von Initiativen und 2 Mitgliedern der Klimaleitstelle besteht.

Der

Beirat ist bei der Mittelvergabe zu beteiligen. Er gibt eine Empfehlung über die zu fördernden Projekte ab. Die endgültige Förderentscheidung trifft auf Grundlage dieser Empfehlung die Verwaltung der Hansestadt Lübeck.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil: (nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche werden im Klimafonds-Beirat berücksichtigt

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Umsetzung der Beschlüsse zum Masterplan Klimaschutz:
 VO/2023/12779
 VO/2023/11957-02
 VO/2023/11957-01-04-01
 Klimaschutz als Pflichtaufgabe voraussichtlich ab 01.01.2025 (§7 Abs. 2 EWKG). Der Klimafonds dient der Erfüllung der Aufgaben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
 Ja – Begründung:

Mit der Gründung des Klimafonds werden Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte finanziert. So werden Treibhausgasemissionen eingespart

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Lübeck hat sich ein ambitioniertes Klimaschutzziel gesetzt. Zur Erreichung dieses Ziels müssen alle Ebenen ins Handeln kommen und Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden. Klimaschutz und Klimaanpassung sind Gemeinschaftsaufgaben – mit dem Umsetzen des Klimafonds zeigt die Hansestadt Lübeck, dass an gelingendem Klimaschutz alle Akteur:innen der Gesellschaft aktiv teilhaben können.

Die langfristig angelegten Vorhaben des Masterplans Klimaschutz und des Klimaanpassungskonzeptes geben die Maßnahmen für die Verwaltung vor. Der Lübecker Klimafonds ergänzt diese Bemühungen und ermöglicht die Umsetzung von Maßnahmen außerhalb der Stadtverwaltung. So können wirksame Sofortmaßnahmen gefördert werden. Sie schließen Handlungslücken im (kommunalen) Klimaschutz und der Klimaanpassung, die bislang nicht über bestehende Konzepte und Maßnahmen erreicht werden können. Der Klimafonds bringt kleinteiligere, aber wichtige Projekte schnell in die Umsetzung. So können kurzfristig und unkompliziert Treibhausgasemissionen reduziert und Anpassungen an Klimawandelfolgen getätigt werden.

Zudem können durch den Klimafonds zusätzliche Mittel für den Klimaschutz und die Klimaanpassung mobilisiert werden. Private Mittel aus Stiftungsgeldern und freiwilligen Spenden von Unternehmen und Privatpersonen ergänzen den Betrag an öffentlichen Mitteln und entlasten so den städtischen Haushalt.

Am Ende profitieren alle: der Gemeinschaftssinn und der Zusammenhalt in unserer Stadt, die lokale Wirtschaft und je nach Projekt auch Handwerksbetriebe, die Vereinslandschaft und der gelebte Klimaschutz vor Ort.

Idealerweise zeichnen sich die durch den Klimafonds geförderten Projekte durch eine hohe Klimawirksamkeit aus, eine messbare Treibhausgasminderung oder Abmilderung der Folgen des Klimawandels und weitere soziale und ökologische Zusatznutzen. Der Fokus liegt hierbei auf der Multifunktionalität der Projekte (Beispielprojekte siehe Konzept Anlage 2).

Projekte aus den Themenfeldern Bauen & Wohnen, Energie, Kommunikation & Bildung, Lebensstil & Konsum und Mobilität sollen gefördert werden. Die Projektauswahl wird durch eine Förderrichtlinie sichergestellt. Anhand der Richtlinie findet eine Vorauswahl an geeigneten Projekten statt. Ein zu bildender Klimafonds-Beirat wird eine Empfehlung über die finale Projektauswahl unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel an die Verwaltung abgeben.

Die Senkung der Treibhausgase ist abhängig von den beantragten und geförderten Projekten des Klimafonds und wird im jährlichen Bericht zum Klimafonds berücksichtigt.

Die zu schaffenden Personalstellen bilden eine Geschäftsstelle für den Klimafonds. Diese Geschäftsstelle gewährleistet die rechtssichere Mittelvergabe unter Einhaltung der städtischen Vorgaben.

Der Beirat besteht aus verschiedenen Akteursgruppen. Die 4 politischen Vertreter:innen setzen sich wie folgt zusammen: Jeweils eine Person wird aus dem Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung, dem Bauausschuss, dem Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für Soziales entsendet. Vorschläge für die Besetzung der übrigen Beiratsmitglieder erfolgen durch die Klimaleitstelle. Der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung entscheidet über die Besetzung der übrigen Beiratsmitglieder.

Die Ansubfinanzierung gilt nur für die Jahre 2025 und 2026. Anschließend soll sich der Klimafonds durch Spendenmittel selbst tragen. Die Personalstellen werden auch darüber hinaus benötigt.

Der European Energy Award bewertet die Gründung eines lokalen Klimafonds als „TOP-Projekt“ für die Auszeichnung mit dem Gold-Standard.

Mit diesem Beschluss werden die folgenden Aktivitäten aus dem [Masterplan Klimaschutz \(MAKS\)](#) zur Umsetzung beschlossen:

- Ü_KF_1: Struktur aufbauen und eine Satzung erarbeiten
- Ü_KF_2: Personalstellen schaffen
- Ü_KF_3: Kommunikationsstrategie erarbeiten und umsetzen
- Ü_KF_4: Konzept erarbeiten

Mit dem Klimafonds wird den Lübeckerinnen und Lübeckern tangible Unterstützung bei der Transformation angeboten (siehe Punkt 5 in VO/2023/11957-01-04-01).

Anlagen:

Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 Konzept Lübecker Klimafonds

Anlage 3 Förderrichtlinie Klimafonds

Senator Ludger Hinsen

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2025	2026	2027	2028
		Erträge			
Aufwendungen	-715.724,00	-127.961,00	-195.921,00	-135.921,00	-135.921,00
davon:					
Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-120.000,00				
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-715.724,00	-127.961,00	-195.921,00	-135.921,00	-135.921,00
voraussichtl. Zinsen ca.	-14.400,00	-3.600,00	-3.600,00	-3.600,00	-3.600,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-715.724,00	-187.961,00	-255.921,00		
Gesamtauswirkung Finanzplan	-715.724,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2025	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2025	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:	561002 000.50xxx	Klimaschutzmaßnahmen, Personalaufwendungen	-67.961,00
(Mehr) Aufwendungen:	561002 000.5291006	Klimaschutzmaßnahmen, Aufwendungen für Klimaschutzmaßnahmen	-60.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-127.961,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	561002 000.70xxx	Klimaschutzmaßnahmen, Personalaufwendungen	-67.961,00
(Mehr) Auszahlungen:	561002 000.7291006	Klimaschutzmaßnahmen, Auszahlungen für Klimaschutzmaßnahmen	-60.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	561002 999.78xxx	Klimaschutzmaßnahmen, Investitionsmaßnahmen	-60.000,00
		Saldo Finanzplan	-187.961,00



Konzept

Lübecker Klimafonds

„Wir für die Zukunft“ - Klimafonds

Der Lübecker Klimafonds fördert Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in der Hansestadt Lübeck, um das gemeinsame Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Hansestadt Lübeck
Umwelt, Sicherheit und Ordnung
Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Klimaleitstelle
Kronsfordter Allee 2-6 | 23560 Lübeck
(0451) 115
klimaleitstelle@luebeck.de
www.luebeck.de



Lübeck, 6. November 2024

Vorwort

Zusammenfassung

Die Hansestadt Lübeck richtet einen lokalen Klimafonds ein. Der Klimafonds dient der Erschließung und Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung konkreter Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte direkt vor Ort in Lübeck.

Der Klimafonds wird von der städtischen Klimaleitstelle konzipiert und organisatorisch betreut.

Der Klimafonds wird aus privaten und öffentlichen Mitteln finanziert:

- Unternehmen, Privatpersonen und Stiftungen können in den Klimafonds Geld spenden, um einen finanziellen Beitrag zur Umsetzung lokaler Klimaprojekte zu leisten. Die Spenden gelten als gemeinnützig und können entsprechend steuerlich abgesetzt werden.
- Es wird angestrebt, dass die Stadt Lübeck jährlich einen Betrag in der Höhe von rund 1 € pro Einwohner:in für den Klimafonds bereitstellt. Dieser Betrag teilt sich auf in Personalkosten von 130.000€ und Sachkosten von 120.000€. Der gleiche Betrag soll durch Spendengelder eingeworben werden – so würde der Fonds über eine solide Grundfinanzierung verfügen.
- Perspektivisch wird geprüft, inwieweit weitere städtische Mittel in den Fonds einfließen und wie bestehende und zukünftige Förderrichtlinien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in den Fonds überführt werden.

Der Klimafonds fördert ausgewählte Projekte vor Ort, die zusätzlich zu den laufenden Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen der Verwaltung, den lokalen Klimaschutz und die lokale Klimafolgenanpassung vorantreiben und die Kommune dabei unterstützen, ihre Klimaziele zu erreichen.

Förderberechtigt sind Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen, sowie öffentliche Einrichtungen und juristische Personen öffentlichen Rechts. Projekte mit hoher Klimaschutzwirksamkeit oder gemeinwohlorientierte Projekte, die wirksame Lösungen im Umgang mit dem Klimawandel finden werden gefördert. Die Projektvorschläge werden anhand fester Kriterien und mit Hilfe eines Expert:innen-Gremiums, dem Klimafonds-Beirat, auf ihre Wirksamkeit geprüft und die bestbewerteten werden für eine Förderung ausgewählt. Die geförderten Projekte und Maßnahmen des Klimafonds werden jährlich evaluiert und es wird transparent über die Zielerreichung berichtet.

Die Konzeption und Umsetzung des Klimafonds in Lübeck wird durch das Projekt „Lokale Klimafonds: Gemeinsam für mehr regionalen Klimaschutz“ unterstützt. Als eine von fünf Kommunen nimmt Lübeck an dem Projekt teil. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Rahmen seiner Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) gefördert. Im Rahmen des Projektes erhält die Kommune Beratung, Hilfsmaterialien und moderierte Workshops zur Konzeption und Kommunikation des Klimafonds sowie Angebote zum Austausch mit den anderen Projekt- und Vorreiter-Kommunen.



Begründung

Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen. Lübeck hat sich mit dem Bürgerschaftsbeschluss für das Jahr 2035 ein noch ambitionierteres Ziel gesetzt. Aktuell liegen die Emissionen noch weit über den angestrebten Minderungszielen. Wir steuern auf ein Klimaszenario zu, dass die globalen Verhältnisse drastisch verschärfen wird und auch die Hansestadt Lübeck wird unkalkulierbaren Folgen der Klimaveränderungen ausgesetzt sein.

Um die Ziele zu erreichen, gilt es, die Anstrengungen weiter zu intensivieren und Klimaschutz noch effektiver als Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zu verankern. Gleichzeitig wird die Anpassung der Stadt an die Folgen des Klimawandels immer wichtiger.

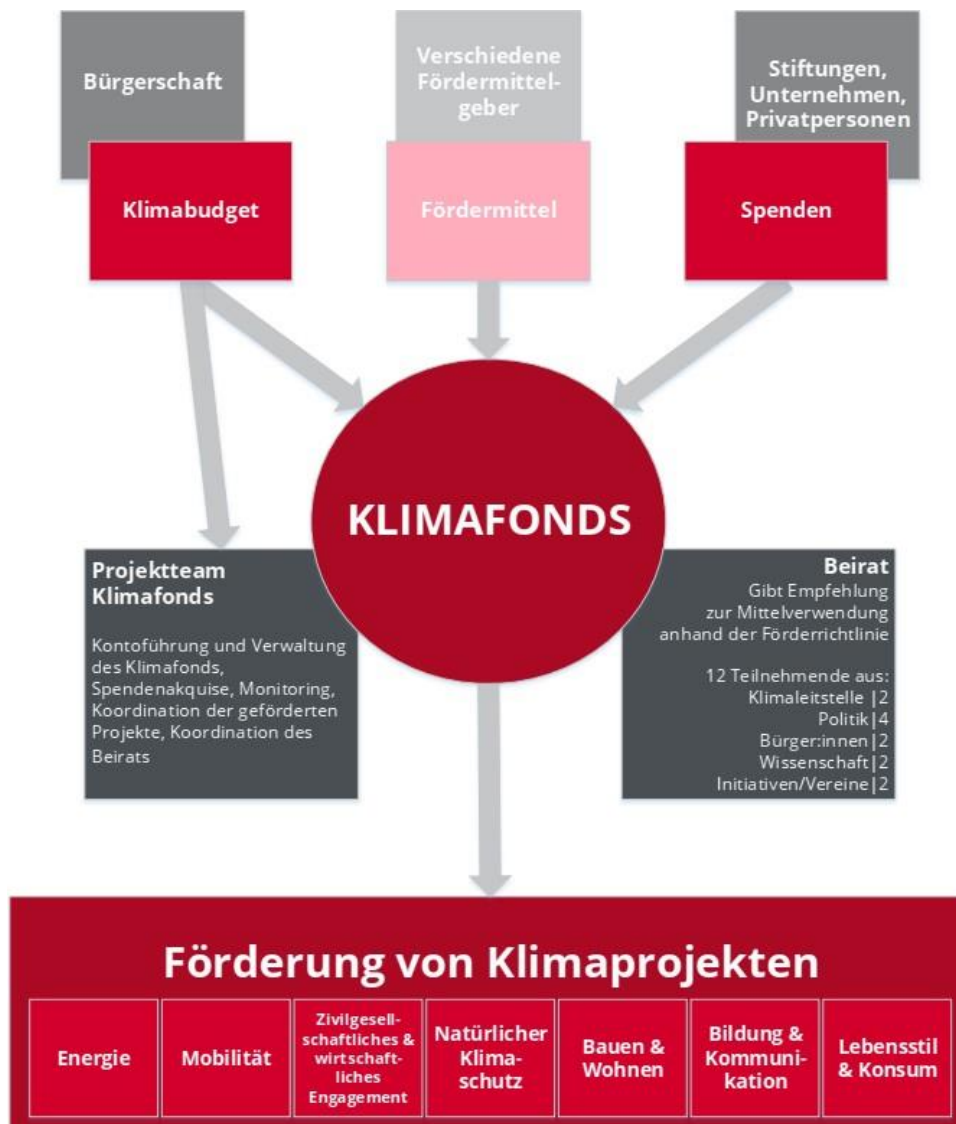
Die Haushaltslage ist (nicht zuletzt aufgrund der Corona Pandemie und dem Krieg Russlands gegen die Ukraine) angespannt. Umso mehr bedarf es neuer Ideen und überzeugender Projekte, um zusätzliche finanzielle Ressourcen für Klimaschutz und Klimaanpassung zu mobilisieren.

Genau hier setzt der lokale Klimafonds an: Er generiert finanzielle Mittel zur praktischen Umsetzung von wirksamen Klimaprojekten vor Ort und schafft ein Angebot zur Teilhabe am Klimaschutz und an der Klimaanpassung.

- Privatpersonen, Betriebe, Organisationen, etc. können in den Klimafonds Geld spenden und so einen direkten Beitrag zur Umsetzung lokaler Klimaschutzaktionen leisten.
- Somit sollen Finanzierungsquellen für das kommunale Klimahandeln diversifiziert werden, um den kommunalen Haushalt langfristig zu entlasten.
- Der Klimafonds stellt eine Alternative zur Finanzierung von Kompensationsprojekten im Globalen Süden. Die Investitionen in das eigene Stadtgebiet und die örtliche Gemeinschaft stehen im Zentrum des lokalen Klimafonds.
- Klimaschutz wird „lokal erlebbar“: Das kann die Einzahlenden motivieren und ihr Bewusstsein über die eigenen Wirkmöglichkeiten stärken. Es stärkt zudem Identifikation und Verbundenheit mit dem eigenen Wohnort.
- Gleichzeitig schafft der Klimafonds neue Beteiligungsmöglichkeiten am Klimaschutz und an der Klimaanpassung indem er Fördermittel für konkrete Projekte zur Verfügung stellt.
- Die Förderschwerpunkte des Klimafonds werden dabei nach Bedarf gesetzt und gezielt zu kommunalen Klimazielen beitragen.



Grundstruktur



Organisation des Klimafonds

Trägerschaft

Der Lübecker Klimafonds wird zunächst in der Kommunalverwaltung im Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz angesiedelt. Die Klimaleitstelle 3.390.01 ist hier federführend tätig und erarbeitete das Konzept mit einer bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe bestehend aus folgenden Akteur:innen:

- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Bereich 1.101.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Bereich 1.201 Haushalt & Steuerung
- Bereich 3.030 Fachbereichscontrolling



Da der Klimafonds in der Kommunalverwaltung angesiedelt wird, hat er keine eigene Rechtsform. Es gelten insbesondere die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.

Für die Koordination des Klimafonds (sowie weitere städt. Förderprogramme im Bereich Klima) sind zusätzliche Personalstellen in der Klimaleitstelle zu schaffen. Für die Initiierung werden kurzfristig bestehende personelle Kapazitäten der Klimaleitstelle genutzt.

Perspektivisch könnte die Trägerschaft in eine Klima- (und Energie-) Agentur als gemeinnützige Organisation übergehen. Die Gründung einer Lübecker Klima- (und Energie-) Agentur als gemeinnützige Organisation wird zurückgestellt. Es bietet sich an, dass der Klimafonds nach einer Gründung der Agentur in deren Trägerschaft übergeht.

Aufgabenverteilung

	WAS?	WER?
Koordination des lokalen Klimafonds (inkl. Monitoring)	•Initiierung und Gesamtkoordination des Klimafonds	•Klimaleitstelle (KLS) (jetzt)
	•Erarbeitung einer Klimafondssatzung (inkl. Mission & Vision)	•Klimaagentur (eventuell nach Gründung)
	•Regelmäßige (jährliche) Evaluation der Maßnahmen des Klimafonds und Veröffentlichung von Berichten	
Finanzierung	•Kontakt für potentielle Spender:innen (Ansprechpartner:in bei Rückfragen)	Projektteam Klimafonds
	•Ausstellung von Spendenquittungen	Fachbereich Haushalt & Steuerung
	•Kontoführung- und Verwaltung	3.390 UNV
Projektauswahl	•Erarbeitung einer Förderrichtlinie sowie Kriterien für die Projektauswahl	Projektteam Klimafonds
	•Erarbeitung eines (online-) Antragsformulars	
	•Bewerbung des Förderaufrufs und/ oder Akquise bzw. direkte Ansprache lokaler Projekte mit hoher Klimawirksamkeit	
	•Beratung der Antragsteller*innen, ggf. Klärung von Rückfragen	
	•Antragsprüfung und Projekt(vor)-auswahl	
	•Koordination mit und Vorstellung der Projekte im Beirat	



Förderung lokaler Klimaprojekte	•Anfertigung des Zuwendungsbescheids oder der Vereinbarung	Projektteam Klimafonds
	•Monitoring der Mittelverwendung und Berichterstattung der Förderprojekte, z.B. anhand einer (online-) Berichtsvorlage	
	•Dokumentation und Kommunikation von Projektergebnissen an Spender:innen	
Kommunikation	•Bereitstellung von Informationsmaterial über den Klimafonds, ggf. Entwicklung einer Webseite.	Projektteam Klimafonds
	•Erstellung eines Kommunikationskonzepts bzw. zielgruppengerechter Kommunikationsmaterialien zur Ansprache von Spender:innen und Projektpartner:innen (aus Einwohner:innen, lokalen Vereinen, Betrieben und öffentlichen Organisationen)	Projektteam Klimafonds
	•Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung und Bekanntmachung des Klimafonds	•Projektteam Klimafonds •Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
	•Kommunikationskampagne für Einwohner:innen, Unternehmen, Organisationen etc.	•LTM •Wirtschaftsförderung

Finanzierung des Lübecker Klimafonds

Öffentliche Mittel

Angedacht ist, dass im Haushalt der Hansestadt Lübeck jährlich ein Betrag in der Höhe von rund 1€ pro Einwohner:in für den Klimafonds eingeplant wird und 30.000€ aus dem Klimabudget hinzukommen. Dieser Betrag finanziert anteilig die Personalkapazitäten zur Verwaltung des Klimafonds (ca. 130.000€) sowie die Förderung von Projekten (ca. 120.000 €).

Der Klimafonds soll zukünftig alle Förderprogramme im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung bündeln.

Private Spenden

In den Lübecker Klimafonds können Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen Geld spenden.

Spendenziel ist den Beitrag der öffentlichen Mittel gleichwertig zu ergänzen.

In Zukunft können Möglichkeiten geboten werden die Umweltfolgekosten von persönlichen oder dienstlichen Reisen in Form einer Spende zugunsten des lokalen Klimafonds zu übernehmen.



Projektförderung

Förderstrategie

Der Lübecker Klimafonds soll zum Ziel der Treibhausgasneutralität 2035 beitragen und den Masterplan Klimaschutz (MAKS), sowie das Klimaanpassungskonzept begleitend unterstützen.

Die Ziele sind die Reduktion der Emissionen von klimawirksamen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, die Förderung regenerativer Energieerzeugung und die Abmilderung der Folgen des Klimawandels insbesondere Starkregen, Hitze und Ostseehochwasser.

Es werden Projekte gefördert, die eine direkte Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Verbesserung der Wissensbasis über Klimaschutz, Vernetzung von Akteur:innen im Themenfeld Klima in der Region, Verankerung von Klimaschutz und Klimaanpassung im Alltag der Einwohner:innen, klimafreundliches Verhalten von Schüler:innen fördern.

Förderziele:

- Der Klimafonds fördert Projekte und Maßnahmen in Lübeck mit klar dargelegtem Bezug und Fokus auf Klimaschutz und Klimaanpassung.
- Ein Teil der Klimafonds Förderung kann zielgruppenspezifisch zur Förderung bestimmter wirksamer Maßnahmen verwendet werden.
- Ein weiterer Teil soll für die Umsetzung von Klimaprojekten bereitstehen.
- Zum Start des Klimafonds werden zunächst keine spezifischen Förderschwerpunkte für die Projektförderung definiert, um möglichst vielen unterschiedlichen Projektideen Raum zu geben.
- Die Wirkung der geförderten Projekte und Maßnahmen wird nach (z.B. spätestens 2 Jahren) evaluiert. Auf dieser Basis kann entschieden werden, ob eine zielgerichtete Förderung durch den Klimafonds von Vorteil wäre (d.h. Festlegung spezifischer Förderschwerpunkte zur Fokussierung der Förderung).
- Zum Start des Klimafonds sollen besonders sichtbare/ ansprechende Projekte vorgestellt werden.
- Eine institutionelle Förderung wird ausgeschlossen.

Idealerweise zeichnen sich die Projekte aus durch

- eine hohe Wirksamkeit (abhängig von Projektart)
- eine messbare Treibhausgas-Minderung (bei Klimaschutzprojekten)
- weitere soziale und ökologische Zusatznutzen (Fokus auf Multifunktionalität der Projekte)

Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen, das sind insbesondere Privatpersonen, eingetragene Vereine, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Genossenschaften und juristische Personen öffentlichen Rechts.



Privatpersonen und Unternehmen werden als Hilfspersonen nach §57 Abgabenordnung eingesetzt. Die Art und der Umfang der geförderten Tätigkeit wird in einer Vereinbarung festgelegt.

Zur Förderung von Einzelmaßnahmen für Privatpersonen wird eine Höchstgrenze definiert (max. 15% des Fondsvolumens zum Quartalsende), z.B. PV-Anlagen; Beleuchtungsmaßnahmen.

Der Fonds soll eine Breitenwirkung erzielen, in dem unterschiedliche Projekte und Aktivitäten gefördert werden. Dabei werden Förderschwerpunkte festgelegt, sofern der Beirat dies beschließt.

Übersicht möglicher Projekttypen (BEISPIELE)

Natürlicher Klimaschutz	Energie	Mobilität	Zivilgesellschaftliches & wirtschaftliches Engagement
<ul style="list-style-type: none"> Förderung von Entsiegelung, Biodiversität & Klimafolgenanpassung Z.B. Pikoparks 	<ul style="list-style-type: none"> Photovoltaik-Anlagen Energiekonzepte (Hotel, Gastronomie) 	<ul style="list-style-type: none"> Shuttleservice für Tourist:innen Fahrradprojekte Sharingsysteme Anschaffung von (Lasten-) Rädern Lade-Stationen für Lastenräder Solarboote Parklets 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinschaftsgärten z.B. Grünpatinnen (urbanes Grün anlegen und pflegen)
Bauen & Wohnen	Lebensstil & Konsum	Bildung und Kommunikation	
<ul style="list-style-type: none"> Gläserne Baustelle Haussanierung Klimafreundliche Aufwertung von Flächen Entsiegelung z.B. Schulhöfe, Industrieböfe, Parkplätze 	<ul style="list-style-type: none"> Upcycling Projekte (z.B. Möbel aus Plastikmüll) Projekte zur „Sharing-Economy“ (z.B. Bibliothek der Dinge, Kleidertausch) 	<ul style="list-style-type: none"> Kampagnen, Workshops, Netzwerkarbeit Medienprojekte z.B. digitale Bildungsplattform Kunst- und Kulturprojekte mit deutlichem Klimabezug Umweltbildung Theaterstücke, Konzerte und Kulturprojekte mit Klimabezug Schulprojekte z.B. Taschengeld-Contracting 	



Antragstellung und Auswertung

Anträge zur Förderung von Maßnahmen aus dem Klimafonds können jederzeit gestellt werden. Der Klimafonds-Beirat tagt 1x pro Quartal. Dies bedeutet, dass die Förderzusagen 4x pro Jahr erfolgen. Die Anträge, die bis zu diesen Terminen vollständig eingegangen sind, werden dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

Die Anträge sind in digitaler Form über die Internetseite zu stellen. Bei Schwierigkeiten können Antragsunterlagen auch postalisch oder per E-Mail versendet werden.

Das Antragsverfahren ist ein einstufiges Verfahren. Der Vollantrag wird dem Beirat vorgelegt.

Projektskizzen können jederzeit eingereicht werden, um eine Vorprüfung durch das Projektteam zu erhalten.

Die Fördersumme ist abhängig vom Projekttyp und den geplanten Kosten der zu fördernden Maßnahme.

Die eingereichten Anträge werden durch das Projektteam vorab geprüft und nach definierten Kriterien mit einer Punktzahl bewertet. Dem Beirat wird eine Liste der eingereichten Projekte mit erreichter Punktzahl vorgelegt. Der Beirat wägt die Projekte ab und empfiehlt der Verwaltung die zu fördernden Projekte und die Fördersummen.

Förderungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR können durch das Projektteam in der Klimaleitstelle nach Prüfung in einem vereinfachten Verfahren vergeben werden, ohne eine formale Sitzung des Beirats abzuwarten.

Die definierten Kriterien beinhalten Klimawirksamkeit, Klimaeffizienz, Skalierbarkeit, Verwaltungsaufwand, soziale Verträglichkeit und weitere Co-Benefits.

Der Beirat gilt als Expert:innen-Gremium des Klimafonds. Er besteht aus 12 Personen und wird besetzt durch

- das Projektteam (2 Personen),
- Bürger:innen vorzugsweise Kinder und Jugendliche (2 Personen),
- Politische Vertreter:innen (4 Personen),
- Vertreter:innen von Klimaschutzorganisationen (2 Personen) und
- Expert:innen aus der Wissenschaft (2 Personen).

Eine Beratung des Beirates kann in Präsenz und Digital erfolgen. Auch eine Zustimmung mittels schriftlicher Mitteilung ist möglich.



Monitoring und Berichterstattung

Zentral für die Wirksamkeit des Lübecker Klimafonds ist ein geeignetes Monitoring und dementsprechende Berichterstattung.

Jedes geförderte Projekt hat mittels eines Berichtsbogens über den Stand des Projektes zu berichten. Je nach Fördermaßnahme sind vorab Indikatoren festzulegen, die die Wirksamkeit des Projektes darstellen (z.B. Einsparung Strom, Anzahl erreichter Personen, eingesparte PKW-Kilometer).

Die Darstellung der zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel ist obligatorisch und erfolgt mittels Rechnungen, Kostendarstellung, etc. Darüber hinaus wird über Indikatoren die Wirksamkeit dargelegt, s.o. Auch Herausforderungen und Tipps für nachfolgende Projektumsetzer:innen werden im Monitoringbericht berücksichtigt. Unter anderem soll auch die Treibhausgaseinsparung berechnet werden. Hier kann eine Unterstützung durch das Projektteam erfolgen.

Mittels eines Jahresberichts wird das Projektteam über die finanzierten, abgeschlossenen und beantragten Maßnahmen berichtet.

Alle geförderten Projekte werden in die „Klima-Tatenbank“, eine kartenbasierten Darstellung von Klimamaßnahmen in Lübeck, aufgenommen.

Folgende Aspekte sind Bestandteil der jährlichen Berichterstattung des Lübecker Klimafonds:

- Höhe der Einnahmen
- Höhe der Ausgaben
- Geförderte Projekte
- Projektverantwortliche
- Wirkungen/Einsparungen
- Herausforderungen
- Gelerntes
- Besonderheiten





Förderrichtlinie des Lübecker Klimafonds

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

1. Förderziel

Der Klimafonds der Hansestadt Lübeck gewährt Zuwendungen zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen und/oder die Auswirkungen des Klimawandels insbesondere Starkregen, Hitze oder Ostseehochwasser abmildern.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Um Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte zivilgesellschaftlicher Akteur:innen gezielt und in einem möglichst niedrigschwelligen Antragsverfahren zu fördern, hat die Hansestadt Lübeck 2024 den Lübecker Klimafonds aufgelegt. Ziel ist es, Projekte aus den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung in Lübeck anzustoßen, die entweder konkrete Lösungsansätze bieten oder durch zielgerichtete Informations- und Bildungsansätze das Bewusstsein für die globalen und lokalen Auswirkungen des Klimawandels schärfen. Die Hansestadt Lübeck stellt einen Teil der Fördermittel zur Verfügung. Für die Jahre 2025 und 2026 werden jeweils maximal 120.000 € zur Förderung von Projekten bereitgestellt.

Nach dieser Richtlinie können gefördert werden:

Projekte und Maßnahmen in Lübeck mit klar dargelegtem Bezug und Fokus

- auf Klimaschutz
- auf Klimaanpassung,
- auf Nachhaltigkeit mit erkennbarem Bezug zu Klimaschutz

2.2 Die Projekte können einen pädagogischen, wissenschaftlichen, kulturellen, kommunikativen oder praktischen Ansatz verfolgen. Sie können beispielsweise eine klare CO₂-Einsparung zum Ziel haben oder klimafreundliches Verhalten fördern. Sie können aufklären über die Folgen des Klimawandels und lokale oder regionale Möglichkeiten des Klimaschutzes oder der Klimaanpassung aufzeigen. Der Lübecker Klimafonds soll durch ein möglichst niedrigschwelliges und handhabbares Vergabeverfahren Projekte unterstützen, die einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen (auch unter Berücksichtigung sozialer Aspekte) und der Integration von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in unserem Alltag dienen. Zu fördernde Projekte haben einen klaren Bezug zum Klimaschutz oder zur Klimaanpassung und leisten in diesem

Zusammenhang auch einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in Lübeck im Sinne der Agenda 2030 mit den Sustainable Development Goals (SDGs), insbesondere im Zusammenhang mit den Zielen 7 (bezahlbare und saubere Energie), 11 (nachhaltige Städte), 12 (Nachhaltiger Konsum), 13 (Klimaschutz) und 15 (Leben an Land) der Vereinten Nationen.

3. Form und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Voraussetzung für eine Förderung ist die Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme. Der Beirat kann eine Empfehlung zur Höhe des Fördersatzes je Projekt abgeben. Die Fördersumme pro Projekt beträgt maximal 100.000€.

3.3 Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, kann sie auf die Zuwendung aus dem Klimafonds angerechnet werden. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der entstandenen Kosten nicht überschreiten.

3.4 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben nach dieser Förderrichtlinie zählen auch tatsächlich entstandene Ausgaben für:

- planerische Vorbereitung und Konzeption
- die eigentliche Durchführung und Realisierung eines Projektes
- notwendige projektbezogene Sach-, Material und Personalkosten – nicht jedoch Investitionen
- Verwaltungskosten bis zu 10 Prozent der Gesamtkosten
- Honorare für projektbezogene Dienstleistungen oder Tätigkeiten,
- vorbereitende und begleitende Presse-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit und die Bewerbung des Projekts über verschiedene Kanäle, z.B. Social-Media- und Online-Kommunikation, Plakatierung, Druckkosten, Layout oder Webdesign
- die Erstellung von Fotos oder Videos zu PR-Zwecken oder zur Dokumentation
- Veranstaltungsorganisation, z.B. Technik, Aufbau, Location
- die begleitende und nachfolgende Erfolgskontrolle
- die Dokumentation der Ergebnisse

3.5 Ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht
- die institutionelle Förderung von Einrichtungen
- laufende Kosten nach Projektabschluss
- überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienende Projekte
- mit dem Klimafonds werden nicht die Umsetzung bzw. Durchführung von bereits bestehenden Programmen gefördert werden

3.6 Die Förderung von Einzelmaßnahmen für Privatpersonen ist beschränkt auf max. 15% des Fondsvolumens zum Quartalsende. Einzelmaßnahmen sind z.B. PV-Anlagen; Beleuchtungsmaßnahmen.

4. Zuwendungsempfängende

Gefördert werden können Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen im Stadtgebiet Lübeck von natürlichen und juristischen Personen, das sind insbesondere Privatpersonen, Vereine, Organisationen und Unternehmen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen des Klimafonds.

Antragstellende haben mitzuteilen, ob bei ihnen Vorsteuerabzugsfähigkeit besteht. In diesem Fall erfolgt eine Zuwendung unter Zugrundelegung von Nettobeträgen.

Spender:innen des Klimafonds werden nicht automatisch gefördert und werden nicht bevorzugt hinsichtlich einer der Förderung behandelt.

5. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

5.1 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides / einer Vereinbarung begonnen werden.

5.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187 /1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017 /1084 vom 14.06.2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20.06.2017 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – nachfolgend: AGVO)
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

6. Auflagen/Bedingungen

6.1 Die Bewilligung der Zuwendung kann mit Auflagen/Bedingungen verbunden werden. Dazu gehören z.B. die Erstellung einer Energieberatung vor Bewilligung der Maßnahme sowie für Schulen die Einbeziehung von pädagogisch begleitenden Maßnahmen (z.B. Projektgruppen).

6.2 Bei der Übertragung von Tätigkeiten auf Hilfspersonen gemäß § 57 AO ist eine zusätzliche Vereinbarung über die genauen Tätigkeiten zu schließen.

6.3 Erfolgt eine Weiterleitung der Spenden an gemeinnützige Körperschaften, so kann die Weiterleitung nach § 58 Nr. 1 AO erfolgen. Zu beachten ist jedoch, dass die gemeinnützigen Körperschaften, zwingend gemeinnützig im Sinne des § 52 Nr. 8 AO (Umwelt- und Klimaschutz) sind, da die weitergeleiteten Spenden nur für diesen Zweck zu verwenden sind. Können die gemeinnützigen Körperschaften die Gelder nicht für ihren satzungsgemäßen Zweck verwenden

(da nicht gemeinnützig nach § 52 Nr. 8 AO), dann können diese Körperschaften auch nicht als Hilfspersonen tätig werden.

Eine Förderung von Photovoltaik (PV) Anlagen durch Spendenmittel ist nicht möglich, da PV Anlagen immer gewerblich und nie gemeinnützig sind. Eine Förderung aus Haushaltsmitteln ist dagegen möglich.

Die Steuerbegünstigung hat die Hansestadt Lübeck sich durch die empfangende Körperschaft nach § 58a AO nachweisen zu lassen.

6.4 Die Förderungen sind verbunden mit der Auflage/Bedingung, dass die Zuwendungsempfangenden Daten zur späteren Messung des Erfolgs der Maßnahme zur Verfügung stellen. Näheres wird nach den Umständen des Einzelfalls im Zuwendungsbescheid geregelt. Geeignete Kriterien und Nachweise der Erfolgskontrolle können beispielsweise qualifizierte Berichte von Teilnehmenden sein, erstellte Materialien (z.B. Lehr- o. Informationsmaterial), Medien-Clippings oder Reichweitenanalysen sowie Teilnahmelisten. Für die Träger geförderter Projekte besteht die Verpflichtung, spätestens sechs Monate nach Projektstart einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem der aktuelle Stand der Umsetzung der Projektziele nachgewiesen wird. Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Antragstellung

7.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind von der oder dem Antragsberechtigten schriftlich bei der Klimaleitstelle „Projektteam Klimafonds“, Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz über den Onlinedienst zu stellen. Hierzu ist das entsprechende Formular zu nutzen.

7.2 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben:

- Angaben zur/zum Antragsteller:in (Name, Organisation, Kontaktdaten)
- Projekttitle und Standort der Maßnahme
- Beschreibung der Maßnahme (inkl. Ziel, Zielgruppe, Wirkungslogik ...)
- Zeitlicher Ablauf (Projektplan)
- Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan mit Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostengebote,
- ggf. Schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist,

7.3 Bei Antragsstellung durch Unternehmen können Nebenbestimmung zu „de-Minimis-Beihilfen“ zur Anwendung kommen:

Mit der Inanspruchnahme einer Förderung aus dem Klimafonds ist dem Unternehmen bekannt, dass es sich bei der Zuwendung durch die Hansestadt Lübeck um eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen handelt. Daher sind die Unternehmen verpflichtet diese Förderung bei der Beantragung weiterer Beihilfen in diesem und den beiden darauffolgenden Kalenderjahren anzugeben. Eine „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis“-Beihilfen“ ist vom antragstellenden Unternehmen auszufüllen und mit Antragseinreichung vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Klimaleitstelle. Das Projektteam der Klimaleitstelle prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen, d.h. Förderkriterien und formale Anforderungen müssen erfüllt sein. Eine Nichterfüllung führt zum Ausschluss.

8.2 Die eingereichten Anträge werden nach definierten Kriterien mit einer Punktzahl bewertet.

8.3 Die vorgeprüften, nicht ausgeschlossenen Anträge, werden zusammengefasst an die Mitglieder des Klimafonds-Beirats weitergeleitet. Der Klimafonds-Beirat kann Einsicht in die kompletten Antragsunterlagen nehmen.

Der Klimafonds-Beirat setzt sich zusammen aus:

- vier politischen Vertreter:innen
Jeweils eine Person wird aus dem Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung, dem Bauausschuss, dem Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für Soziales entsendet.
- zwei Bürger:innen vorzugsweise Kinder und Jugendliche
- zwei Expert:innen aus der Wissenschaft
- zwei Vertreter:innen von Initiativen und
- zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Verwaltung (Klimaleitstelle „Projektteam Klimafonds“).

Vorschläge für die Besetzung der nicht politischen Beiratsmitglieder erfolgen durch die Klimaleitstelle. Der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung entscheidet über die Besetzung der nicht politischen Beiratsmitglieder.

8.4 Die Beiratsmitglieder stimmen für die zu fördernden Projekte ab. Die Projekte erscheinen in einer Rankingliste.

Die Rankingliste des Klimafonds-Beirats gilt lt. Bürgerschaftsbeschluss zum Lübecker Klimafonds als eine Empfehlung, die endgültige Förderentscheidung trifft auf Grundlage dieser Empfehlung die Verwaltung der Hansestadt Lübeck. Die Fördermittel werden entweder als Teil- oder Vollfinanzierung vergeben bis das Volumen des Klimafonds ausgeschöpft ist.

8.5 Die Beiratssitzungen finden in der Regel vier Mal im Jahr statt. Eine Beratung des Beirates kann in Präsenz oder Digital erfolgen. Auch eine Zustimmung mittels schriftlicher Mitteilung ist möglich. Das Verfahren wird in einer Geschäftsordnung des Beirats näher beschrieben. Über die Besetzung des Beirates entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung.

8.6 Dem Beirat wird eine Liste der eingereichten Projekte mit erreichter Punktzahl vorgelegt. Der Beirat gibt eine Empfehlung für die Bewilligung und die Höhe der Förderung ab. Die Klimaleitstelle stellt einen Bewilligungsbescheid / eine Vereinbarung aus. Die Fördermittel sind aufgrund der festgesetzten Einzahlungen der Hansestadt Lübeck und der eingegangenen Spenden begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Teilzeitraumes in einem Kalenderjahr ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen. Bei

Ablehnung mangels verfügbarer Mittel wird über den Antrag in der nächstmöglichen Förderperiode entschieden. Für diesen Zweck wird eine „Warteliste“ angelegt. Überschüssige Fördermittel eines Kalenderjahres werden auf das folgende Jahr übertragen.

8.7 Förderungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR können durch das Projektteam in der Klimaleitstelle nach Prüfung in einem vereinfachten Verfahren vergeben werden, ohne eine formale Sitzung des Beirats abzuwarten. Dies ist für maximal 5 Projekte pro Förderzeitraum (Quartal) möglich.

8.8 Der:die Antragsteller:in wird im Rahmen des schriftlichen Zuwendungsbescheides verpflichtet, die Hansestadt Lübeck über Änderungen im Projektablauf, die eine Änderung des Projektes erfordern oder ein Abbruch des Projektes zu informieren. Der Beirat ist bei Änderungen einzubeziehen. Bei Projekten bis 5000€ Fördersumme entscheidet das Projektteam in der Klimaleitstelle über die Bewilligung der Änderungen.

8.9 Die Durchführung der Maßnahme wird von der Klimaleitstelle überwacht; der:die Antragsteller:in hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.

8.10 Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt in drei gleichen Teilzahlungen. Nach Bewilligung erfolgt die erste Teilzahlung. Nach Einreichung entsprechender Nachweise über entstandene Kosten und erfolgter Projektfortschritte und Prüfung erfolgt eine angemessene zweite Abschlagszahlung. Die Schlusszahlung erfolgt nach nachgewiesener erfolgreicher Durchführung des geförderten Projektes.

8.11 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Klimaleitstelle die Beendigung des Vorhabens anzuzeigen und das Ergebnis darzustellen.

Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Abschlusszahlung der Fördersumme.

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird. Sind die nachgewiesenen Auszahlungen geringer als die mit der Förderzusage anerkannten geplanten Auszahlungen reduziert sich der Förderbetrag entsprechend, d.h. bei Überzahlung besteht die Verpflichtung, diesen Betrag an die Hansestadt Lübeck zurück zu überweisen.

8.12 Die Pflichten von Behörden gemäß § 93a Abgabenordnung i.V.m. mit der Mitteilungsverordnung sind zu beachten.

Der:die Zuwendungsempfänger:in nimmt seine:ihre steuerrechtlichen Pflichten eigenverantwortlich wahr.

8.13 Wird eine Förderung bewilligt, hat der Empfänger gegenüber der Klimaleitstelle die zweckgemäße Mittelverwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend der Regelungen in der privatrechtlichen Vereinbarung und ist spätestens drei Monate nach Projektabschluss vorzulegen.

Originalbelege sind auf Anforderung vorzulegen. Gegebenenfalls kann eine Prüfung vor Ort erfolgen. Hierzu sind die verfügbaren Online-Informationen sowie das Projektabschlussformular zu beachten.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Mittel aus dem ‚Klimafonds‘ besteht nicht. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind freiwillige Leistungen der Hansestadt Lübeck. Eine Förderung aus dem ‚Klimafonds‘ erfolgt, wenn eine ausdrückliche Förderzusage in Form eines Zuwendungsbescheides, nach Antragstellung von der Hansestadt Lübeck ausgesprochen wird. Diese offizielle Förderzusage steht unter dem Vorbehalt, dass sie nur Gültigkeit hat, wenn auch tatsächlich entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.